

des Betriebs durch die Einsatzkräfte nicht erforderlich, da die Verhaftung in der Nähe des Eingangs des Betriebes durchgeführt wird. Handelt es sich jedoch um einen größeren Betrieb, so kann es hier zu Arbeitsbeginn bzw. nach Schichtschluß zu einer Konzentration von Menschen und folglich leicht zu Irrtümern im Hinblick auf die Person des Beschuldigten kommen. Diese Variante ist deshalb aus taktischen Gründen nicht zu empfehlen. Macht es sich aus Zeitgründen oder auch aus anderen Erwägungen erforderlich, die Verhaftung dennoch unbedingt zu Beginn oder am Ende der Schicht durchzuführen, dann sollte die Verhaftung auf dem Betriebsgelände erfolgen. Zweckmäßig ist, wenn sich die Verhaftungskräfte in einem Raum (Betriebswache, Pfortnerhaus), möglichst in der Nähe des Betriebsausgangs, aufhalten und durch einen verantwortlichen Mitarbeiter dieses Betriebs den Beschuldigten nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen des Betriebs unter einem Vorwand in diesen Raum „bitten“ lassen. Das sollte aber zusätzlich abgesichert werden, um einen Fluchtversuch zu unterbinden. Ähnlich kann gehandelt werden, wenn die Verhaftung während der Arbeitszeit erfolgen soll. Ist das am unmittelbaren Arbeitsplatz nicht möglich oder unzweckmäßig, dann ist mit Hilfe eines Vorwands (Legende) abzusichern, daß der Beschuldigte auch zu dem bestimmten Ort im Betrieb, wo die Verhaftung durchgeführt werden soll, kommt. Dazu bieten sich meist viele Möglichkeiten.

Bei einer Verhaftung eines Beschuldigten in einem kleineren Betrieb, d. h. auch mit wesentlich weniger Beschäftigten, werden die hier dargelegten Probleme nicht auftreten. Deshalb sollte taktisch entsprechend den bereits genannten Hinweisen und Grundsätzen für eine Verhaftung im Freien vorgegangen werden.

Verhaftung auf dem Gelände der Eisenbahn (Bahnhöfe, Bahnsteige, Züge)

Hierbei muß die Zuständigkeit der Transportpolizei beachtet werden. Ist es erforderlich, daß Angehörige der Volkspolizei-Kreisämter im Zuständigkeitsbereich der Transportpolizei handeln müssen, so sind die notwendigen Maßnahmen im Zusammenwirken durchzuführen. Dabei ist immer davon auszugehen, daß diese Genossen die bessere Kenntnis besitzen über die örtliche Lage, über Fluchtmöglichkeiten, über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Kollegen der Reichsbahn usw. Deshalb sollte nur im Ausnahmefall als notwendige Sofortmaßnahme ohne Unterstützung der Transportpolizei gehandelt werden.